

RICHTLINIE ZUM FUSSBALL-SPIELBETRIEB des BKV Mittelrhein-West (Spielordnung)

Allgemeines:

Zweck der Spielordnung des BKV Mittelrhein-West ist es, einheitliche Richtlinien für den Fußball-Spielbetrieb innerhalb des Betriebssport-Kreisverbandes Mittelrhein-West e.V. (BKV MRW) zu schaffen.

Die Spielordnung ist der Satzung und der Spartenordnung des BKV Mittelrhein-West sowie der Spartenordnung der Sparte Fußball zugeordnet und wird durch folgende Bestimmungen der Sparte Fußball im BKV MRW ergänzt:

- Rechtsordnung
- Strafordnung
- Durchführungsbestimmungen der einzelnen Wettbewerbe der Sparte Fußball im BKV MRW

Sie kann durch Beschluss der Spartenversammlung geändert werden.

Die Änderungen treten nach einfachem Mehrheitsbeschluss der Spartenversammlung und nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand gemäß BKV-Satzung in Kraft. Die Änderungen müssen den BSGen oder SGen spätestens vier Wochen vor der Spartenversammlung schriftlich zugegangen sein, wobei die Änderungswünsche der BSGen oder SGen spätestens zwei Wochen vorher bei der Spartenleitung eingegangen sein müssen.

§ 1 Spielregeln und Spielleitung

1. Alle Fußballspiele von Betriebssportgemeinschaften (BSGen) oder Spielgemeinschaften (SGen), die dem Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West angehören sind nach den amtlichen Spielregeln der FIFA in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen der Spielordnung sowie den ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Wettbewerbe durchzuführen.
2. In Ergänzung zu Ziffer 1 gelten die zu den Spielregel herausgegebenen „Amtlichen Ausführungsbestimmungen“ des DFB unter Wahrung der besonderen Interessen des Bundes Deutscher Betriebssportverbände e.V. (BDBV), soweit sie auf den Spielbetrieb des BKV Mittelrhein-West anwendbar sind und sofern die nachfolgenden Bestimmungen der Spielordnung nichts anderes bestimmen.
3. Spielleitende Stelle zur Beaufsichtigung von Spielen der dem BKV Mittelrhein-West angeschlossenen BSGen und SGen ist die Spartenleitung der Sparte Fußball des BKV Mittelrhein-West.

§ 2 Spielerlaubnis der BSG oder SG

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft der BSG oder SG im BKV Mittelrhein-West.
2. Mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den BKV Mittelrhein-West gilt die Spielerlaubnis als erteilt.
3. BSGen oder SGen, die gegen Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen des BKV Mittelrhein-West verstoßen, kann neben anderen Strafen die Spielerlaubnis entzogen werden. Die Entziehung der Spielerlaubnis muss durch Rundschreiben des BKV Mittelrhein-West bekannt gegeben werden.
4. Spiele gegen BSGen oder SGen, denen die Spielerlaubnis entzogen wurde, dürfen nicht ausgetragen werden.

§ 3 Spielberechtigung von Einzelmitgliedern

1. Zur Teilnahme an Spielen jeglicher Art sind nur Mitglieder einer BSG oder SG berechtigt, die eine Spielberechtigung besitzen.
2. Jeder Spieler darf nur für die eine BSG oder SG spielen, für die er spielberechtigt ist. Ausnahmen können in bestimmten Wettbewerben durch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlaubt werden.
3. Die Spielberechtigung wird abhängig vom Wettbewerb durch den Besitz eines gültigen Spielerpasses oder die bestätigte Meldung in einer Kaderliste nachgewiesen. Näheres regeln die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Wettbewerbe.
4. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muss mindestens 7 Kalendertage vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung erfolgen soll, bei der Passstelle (Eingangsstempel maßgeblich) bzw. online gestellt werden. Näheres regeln die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Wettbewerbe.

5. Die Spieler*innen müssen (ggf. mit Passnummer oder hochgeladenem Lichtbild) ordentlich im Kader des Online-Systems der Sparte Fußball unter bkv-mrw.de eingetragen sein.
6. Die BSGen und SGen sind verpflichtet, sowohl bei Passanträgen als auch bei der Pflege der Online- Kaderlisten auf die Richtigkeit der Angaben zu achten. Falsche Angaben sowie die missbräuchliche Verwendung von Spielerpässen werden bestraft.
7. Bei nicht volljährigen Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters sowie ein Attest eines praktischen Arztes auf Sportgesundheit vorzulegen.
8. Ergänzende Regelungen zu An-, Ab- und Ummeldungen von Spieler*innen sind den Durchführungsbestimmungen der Wettbewerbe zu entnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Der gesamte Spielbetrieb der BSGen oder SGen, die dem BKV Mittelrhein-West angeschlossen sind, unterliegt der Aufsicht des BKV Mittelrhein-West - Sparte Fußball.
2. Jede BSG oder SG hat das Recht, mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften an den Spiel- und Pokalrunden des BKV Mittelrhein-West teilzunehmen.
3. Die Meldung von Mannschaften hat spätestens zum Termin der regelmäßigen Spartenversammlung der Sparte Fußball im BKV MRW zu erfolgen. Die Spartenleitung kann abweichende Meldefristen ansetzen, muss diese allerdings rechtzeitig (mindestens drei Monate vor Ablauf) bekanntgeben. Die Spartenleitung hat die Möglichkeit, verspätete Meldungen zu akzeptieren oder abzulehnen.
4. Von den Spielern, der BSGen oder SGen wird während der Ausübung des Sportes strenge Selbstdisziplin sowie Achtung vor den Vertretern des BKV Mittelrhein-West, den Schiedsrichtern, dem Gegner und den Zuschauern verlangt. Streng verboten sind daher: a) rohes Spiel b) Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Schieds- und Linienrichter, Gegner und Zuschauer, c) kritisieren der Entscheidungen und Anordnungen der Schiedsrichter, d) aufreizende Bemerkungen, gleichgültig an wen sie gerichtet sind, e) lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben, f) eigenmächtiger Spielabbruch, g) Verunglimpfung von Funktionsträgern des BKV MRW in Ausübung ihrer Ämter.
5. Die vorgenannten Vergehen können neben den durch den Schiedsrichter verhängten persönlichen Strafen (Verwarnung, Platzverweis u.dgl.) durch die Rechtsinstanzen des BKV Mittelrhein-West mit weiteren Strafen geahndet werden. Diese können sein: a) Platzsperre, b) Geldstrafen, c) Punktverlust, d) Ausschluss aus dem jeweiligen laufenden Wettbewerb, e) Ausschluss aus dem BKV Mittelrhein-West.
6. Auch außerhalb der Ausübung des Sportes wird von allen Mitgliedern der BSGen oder SGen die Wahrung des sportlichen Anstandes und der Disziplin, insbesondere die Befolgung aller satzungsgemäßen Anordnungen des BKV Mittelrhein-West verlangt.
7. Die Mannschaften der BSGen oder SGen sind verpflichtet, pünktlich zum festgesetzten oder vereinbarten Termin anzutreten und mind. 30 Minuten vor Spielbeginn zu erscheinen.
8. Für die Sportkleidung gelten die Bestimmungen des DFB in entsprechender Anwendung.
9. Die Nutzung der Online-Plattform der Sparte Fußball des BKV MRW ist für alle Mannschaften der BSGen und SGen vorgeschrieben.
10. Jede Mannschaft ist dazu verpflichtet, den Kader für angesetzte Spiele spätestens bis zum Vortag des Spiels online aufzustellen. Kurzfristige Änderungen können im Ausnahmefall vor Ort vorgenommen werden. Näheres regeln die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Wettbewerbe.

§ 5 Pflichten der Platzmannschaft

1. Platzmannschaft ist die jeweils im Spielplan zuerst aufgeführte Mannschaft, auch wenn nicht auf einem eigenen Platz gespielt wird.
2. Die Platzmannschaft hat der Gastmannschaft und ggf. dem Schiedsrichter eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden. Dies ist

nicht als eine Bestimmung zugunsten Dritter zu verstehen. Insbesondere können zivilrechtliche Ansprüche hieraus nicht hergeleitet werden.

3. Der Platzmannschaft obliegen zudem weiterhin folgende Pflichten: a) Beschaffung eines Platzes, b) Sorgepflicht für wettspieltmäßige Herrichtung des Platzes, c) Benachrichtigung des Gegners und verbindliche Absprache über Spieltag, -ort und Zeit, mindestens fünf Tage vor dem geplanten Termin, d) ggf. Bestellung des Schiedsrichters, spätestens fünf Tage vor dem Spieltag beim Schiedsrichterobmann, e) Vorhandensein von mindestens zwei in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Spielbällen, f) sichere An- und Abfahrt aller Personen, die mit dem Spiel zu tun haben, g) Begleichung der Platz- und Schiedsrichtergebühren, h) Bereithaltung von zwei Ausdrucken des Spielberichtsformulars aus dem Online-Portal.
4. Der Spielbericht muss dem Schiedsrichter oder Spielbeobachter vor Spielbeginn ausgefüllt vorgelegt werden. Nach Spielende ist der Spielbericht durch die Betreuer oder Mannschaftsführer*innen beider Mannschaften mit deren Unterschrift als Bestätigung der vorgenommenen Eintragungen zu versehen. Eintragungen, die nach Unterzeichnung der Mannschaften vorgenommen werden sind ungültig. Der Spielbericht ist nach Unterzeichnung durch den Platzverein zu scannen und am nächsten Tag per E-Mail an den Spartenleiter Fußball des BKV Mittelrhein-West und an den Schiedsrichterobmann zu senden.
5. Die Platzmannschaft kann in beidseitigem Einvernehmen auf den Platzvorteil verzichten.

§ 6 Spielleitung

1. Bei Spielen ohne Schiedsrichter oder bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters (und Nichtanwesenheit eines Ersatz-Schiedsrichters) müssen sich beide Mannschaften auf eine(n) möglichst neutrale(n) Spielleiter*in bzw. Spielbeobachter*in einigen. Diese(r) wird in das Spielformular eingetragen und von beiden Mannschaften bestätigt.
2. Die in 1. bestimmte Person ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichts verantwortlich. Die Eintragungen werden nach dem Spiel durch die Unterschrift beider Mannschaften bestätigt und dürfen danach nicht mehr abgeändert werden.
3. Ergänzende oder abweichende Regelungen zur Spielleitung und zu den Spielberichten können in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Wettbewerbe aufgeführt werden.

§ 7 Antreten bzw. Nichtantreten einer Mannschaft

1. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die sich zum angesetzten Zeitpunkt in Sollstärke auf dem Fußballplatz befindet. Die Sollstärke ist abhängig vom Wettbewerb bzw. der Spielart und wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.
2. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielschluss vervollständigen.
3. Tritt eine Mannschaft zum festgesetzten Spielbeginn nicht an, so braucht der Gegner nach Ablauf einer Wartefrist von 30 Minuten nicht mehr anzutreten.
4. Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird das Spiel aber ordnungsgemäß durchgeführt, so ist es entsprechend seinem Ausgang zu werten.
5. Fällt ein Spiel wegen Nichtantreten einer Mannschaft aus, treten die Regelungen zum Nichtantreten einer Mannschaft aus den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Wettbewerbs sowie der Strafordnung in Kraft.

§ 8 Spielablauf, Spielabbruch und Spielwertung

1. Der Ablauf eines Spiels, die Gründe und Verfahren für einen eventuellen Spielabbruch sowie die Spielwertung sind in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Wettbewerbs geregelt.

§ 9 Mehrere Mannschaften einer BSG oder SG / AH-Mannschaften

1. Jede BSG oder SG kann mehre Mannschaften (auch Teams genannt) für einem oder mehrere Wettbewerbe melden.
2. Spieler*innen einer Mannschaft einer BSG/SG dürfen nicht in einer anderen Mannschaft dieser BSG/SG eingesetzt werden.
3. Wird im Verlauf der Saison eine Mannschaft von allen Wettbewerben abgemeldet, können die Spieler*innen dieser Mannschaft in den oder die Kader einer anderen Mannschaft der BSG/SG aufgenommen werden.



4. Eine Mannschaft kann sowohl in Standard-Wettbewerben (A-Mannschaft) als auch in AH-Wettbewerben antreten, jedoch nur als eine Mannschaft pro Wettbewerb. Beim Antreten der Mannschaft in einem AH-Wettbewerb ist natürlich das Mindestalter von 30 Jahren der eingesetzten Spieler zu beachten. Der Stichtag für die Altersgrenze ist der 31.12. des jeweils laufenden Spieljahres.

§ 10 Sonstiges

1. BSGen oder SGen des BKV MRW können an Wettbewerben übergeordneter Verbände des Betriebssports teilnehmen. Dabei können Sie ihre Mannschaften anders aufstellen als in den Wettbewerben der Sparte Fußball des BKV MRW. Hierbei sind die entsprechenden Regelungen des Veranstalters (insbesondere zur Spielberechtigung) zu beachten.
2. Treten Mannschaften von BSGen oder SGen des BKV MRW oder Auswahlmannschaften des BKV MRW bei in 1. beschriebenen Wettbewerben an, dürfen sie als Vertreter des BKV MRW auftreten. Hierbei haben sie sich gemäß der Satzung des BKV MRW sowie an die Regeln dieser Spielordnung zu halten, es sei denn, diese werden durch spezielle Regeln des Veranstalters bzw. des Dachverbandes außer Kraft gesetzt.
3. Es steht allen dem BKV Mittelrhein-West angeschlossenen BSGen oder SGen frei, nach Anmeldung beim BKV Mittelrhein-West, Sparte Fußball, selber (interne) Turniere durchzuführen. Alle teilnehmenden Mannschaften müssen dem BKV Mittelrhein-West, seinen Dachverbänden oder dem DFB angeschossen sein. Ausnahmen müssen vom BKV MRW - Sparte Fußball - genehmigt werden.

Verabschiedet von der Spartenversammlung am 21.01.2020